



Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Jugendförderplanes 2024 – 2028 im Landkreis Nordhausen – Entwurfsfassung 07.09.2023

unter Vorbehalt der Prüfung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als Zuwendungsgeber (im Rahmen der Richtlinie „Örtlichen Jugendförderung“)

Grundsätzliche Förderbedingungen				
	Wesentliche Aufgabe	Zuständigkeit		
		Träger	Fachkraft	Landkreis
Anträge	Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.	X		
	Anträge sind ausschließlich unter Verwendung zur Verfügung gestellter Vorlagen zu stellen.	X		
	Es liegt die Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz („Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII“) vor.	X		X
Projektförderung	Projektförderungen dienen der anteiligen oder vollständigen Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Sie werden in einem klar definierten zeitlichen Rahmen ausgegeben und enden mit Abschluss des Projektes. Projektförderungen sind ausschließlich für den jeweiligen Zweck zu verwenden. Dieser muss in einem durch den Antragsteller eingereichten und die Verwaltung geprüften Konzept dargestellt werden.	X		X
Personal	Förderung hauptamtlich Beschäftigter ausschließlich im Sinne des Thüringer Fachkräftegebotes	X		
	Für Haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigte ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzufordern (§ 72a SGB VIII)	X		
	Einhaltung des Besserstellungsverbots	X		
Grundlagen zur Finanzplanung	Jugendzentren in der Stadt Nordhausen je 1,25 VbE Förderung in Höhe von max. 107.000,00€ je Einrichtung Förderfähig sind: - Personalkosten - weiterführende Angebotskosten: → sind mit 40% der Personalkosten zu kalkulieren. Diese enthalten Sachkosten und Overheadkosten.			
	Jugendzentren in den Grundzentren je 0,5 VbE Förderung des Landkreises je Einrichtung: max. 30.700,00€ (nur Personalkosten, in Ausnahmen bei Nichtausschöpfung der Förderung auf Antrag auch ausgewählte Sachkosten) Voraussetzung hierfür ist: - Eigenanteil der Gemeinde von 35% der Gesamtfinanzierung in Form von Sachkosten und Overheadkosten des Trägers → Hinweise zu den Sachkosten sind dem aktuellen Jugendförderplan zu entnehmen			
	Mobile Jugendarbeit/ Jugendkoordination je 1,0 VbE Förderung in Höhe von max. 75.500,00€ Förderfähig sind: - Personalkosten - weiterführende Angebotskosten: → sind mit 23% der Personalkosten zu kalkulieren. Diese enthalten Sachkosten und Overheadkosten.			
	Koordination Jugendverbände/ Jugendverbände im Sport Förderung in Höhe von max. 75.500,00€ Förderfähig sind: - Personalkosten - weiterführende Angebotskosten: → sind mit 23% der Personalkosten zu kalkulieren. Diese enthalten Sachkosten und Overheadkosten.			
Overhead	7% der Personal- und Sachkosten			



	<p>12% (mobile Jugendarbeit) der Personal- und Sachkosten Overheadkosten beinhalten vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgaben für Geschäftsführung, Verwaltungskräfte, Hausmeister:innen, Buchhaltung etc. ▪ Mieten/ Mietnebenkosten für Räume der Geschäftsführung / allgemeinen Verwaltung und Buchhaltung ▪ Abschreibungen auf Telefonanlagen/ Software ▪ Abschreibung auf Möbel ▪ Versicherungsbeiträge für Betriebshaftpflicht, Rechtsschutz etc. ▪ Verbrauchsmaterial der Verwaltung (z.B. Papier, Druckkosten, Bürobedarf) ▪ Mitgliedsbeiträge in Kammern und Verbänden ▪ Beitrag für Berufsverbände ▪ Berufsgenossenschaftsbeiträge für Geschäftsführung und Verwaltung ▪ Qualitätsmanagement ▪ Wirtschaftsprüfer, Jahresabschluss ▪ Externe (Lohn-) Buchhaltung ▪ Archivierung ▪ Steuern und Abgaben 			
Finanzierung	<p>Verträge: jährlicher Finanzierungsplan Anträge: vollständig ausgefüllter Förderantrag (siehe Fristen)</p>	X		
Mittelverwendung	<p>Einrichtungsbezogene Jugendarbeit in Grundzentren: Planung von jährlich mind. 1.000 € pädagogische Sachkosten</p>	X		
	<p>Bei Mittelweiterleitung bitte beachten: 1. müssen zu deren Nachweis die Originalbelege beigebracht werden 2. dürfen diese nicht zur Finanzierung bereits geförderter Angebote verwendet werden</p>	X		
	<p>Eigenmittel sind im Finanzierungsplan anzugeben und entsprechend abzurechnen</p>	X		
Fristen	<p>Verträge: Finanzierungsplan bis 30.09. für das Folgejahr</p>	X		
	<p>Anträge: bis spätestens 1 Monat vor Maßnahmebeginn</p>	X		
	<p>Verwendungsnachweis bis zum 30.04. des folgenden Haushaltsjahres</p>	X	(X)	
	<p>Aktuelle Konzeption incl. Anlage Jahresplan bis 30.01. des laufenden Jahres</p>	X	X	
	<p>Minderungen in der Gesamtsumme des Finanzierungsplanes sind unverzüglich spätestens jedoch bis zum 30.07. des laufenden Förderjahres anzuzeigen</p>	X		
Reisekosten	<p>Thüringer Reisekostengesetz ist maßgebend</p>	X		
	<p>Sofern erhebliche dienstliche Gründe vorliegen → Zustimmung Zuwendungsgeber im Vorhinein erforderlich Erhebliche dienstliche Gründe sind u.a.: 1. Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtung 2. Transport von sperrigen Materialien, die zur Angebotsumsetzung erforderlich sind</p>	X		X



Qualität				
	Wesentliche Aufgabe	Zuständigkeit		
		Träger	Fachkraft	Landkreis
Anleitung	<p>Auswahl und Anleitung von geeignetem Fachpersonal im Sinne der §§ 11 – 14 SGB VIII (Bestätigung erfolgt durch den Antrag)</p> <p>Wesentliche Bestandteile: - regelmäßige Gelegenheiten zum Austausch und Reflektion - Nachsteuerung bei Nichterreichung von Zielen</p>	X		
Fachaustausch	jährlich gemeinsame Qualitätsgespräche zwischen Verwaltung, Fachkraft, Trägervertretung sowie eng angebundene Akteure im Sozialraum	X	X	X
	Koordination der Qualitätsgespräche			X
	Planung und Durchführung von Austausch- und Fortbildungsangeboten			X
Fachberatung	Beratung der Träger bei der Beantragung und Durchführung von Angeboten			X
Planung	Neben der jährlichen Anpassung des Konzeptes ist der Verwaltung ein Jahresplan mit den wichtigsten geplanten Ereignissen für das jeweilige Jahr vorzulegen. (siehe Fristen)	X	X	
Konzeption	Konzeptionen müssen fortlaufend vor allem hinsichtlich ihrer Ziele und Methoden überprüft werden. Sie sind mindestens einmal im Jahr fortzuschreiben und der Verwaltung in ihrer jeweils aktuellen Fassung vorzulegen. (Siehe Fristen)	X	X	
Mitteilungspflicht	Besondere Vorkommnisse sind der Verwaltung umgehend zu melden	X	(X)	
	Sämtliche Änderungen sind dem Zuwendungsgeber frühzeitig und vor Eintritt anzuzeigen. Darüber hinaus sind die Vorgaben dem entsprechenden Vertragsdokument oder Zuwendungsbescheid sowie den allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen zu entnehmen.	X		
	Personelle Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen	X		
Kinder- und Jugendschutz	Vorlage eines auf das Angebot bezogene Kinderschutzkonzept	X		
Geeignetheit/ Zuverlässigkeit	<p>Stichprobenhafte auch örtliche Prüfung der Geeignetheit und Zuverlässigkeit</p> <p>Prüfung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Umsetzung von Angeboten nach §§ 11 – 14 - die ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung - Einhaltung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten etc. <p>Häufigkeit, Art und Umfang erfolgen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall. Es besteht Mitwirkungspflicht seitens des Trägers.</p>	(X)		X



Kommunikation		Zuständigkeit		
	Wesentliche Aufgabe	Träger	Fachkraft	Landkreis
Personaleinsatz	Besetzung einer Personalstelle vorrangig durch eine Fachkraft	X		
	Stellenaufteilungen sind der Verwaltung mitzuteilen und müssen durch diese genehmigt werden	X		
Förderfähige Anschaffungen	Förderfähig sind Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000,00€ (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.	X		
	Bei Anschaffungen über 1.000,00 € → Vorlage von 3 Vergleichsangeboten	X		
	Einzelanschaffungen über 500,00 € bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Zuwendungsgeber (siehe Zuwendungsbescheid / Vertrag)	X	X	X
Immobilien	Bei Immobiliennutzung zur Umsetzung von Angeboten im Sinne der §§ 11-14 SGBVIII → Prüfung durch Kommune erforderlich (Grundlage: Prüfbericht des Thüringer Landesrechnungshof)	X		X
	Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Immobilien	X		X

X = zuständig

(X) = wirkt mit/arbeitet zu